sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 07.03.2025

Stadt Langenau

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Langenau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 31. Januar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

(1) im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

(1.1)	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	55.173.650 Euro
(1.2)	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	56.223.250 Euro
(1.3)	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-1.049.600 Euro**
(1.4)	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.161.300 Euro
(1.5)	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 Euro
(1.6)	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.161.300 Euro
(1.7)	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**111.700 Euro**

(2) im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

(2.1)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	53.874.350 Euro
(2.2)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	51.502.250 Euro
(2.3)	**Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**2.372.100 Euro**
(2.4)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.157.100 Euro
(2.5)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.128.650 Euro
(2.6)	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-7.971.550 Euro**
(2.7)	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-5.599.450 Euro**
(2.8)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.446.500 Euro
(2.9)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-500.000 Euro
(2.10)	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**2.946.500 Euro**
(2.11)	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-2.652.950 Euro**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **3.446.500 Euro.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **14.823.000 Euro**

§ 4 Kassenkredite

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird festgesetzt auf **7.500.000 Euro**

§ 5 Steuersatz

Der **Realsteuerhebesatz der Gewerbesteuer** wird festgesetzt

auf **370 vom Hundert**

der Steuermessbeträge.

Langenau, den 31. Januar 2025

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 07.03.2025

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 4. Februar 2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis am 3. März 2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme von **Montag, den 10. März 2025 bis Dienstag, den 18. März 2025** (je einschließlich) während den üblichen Öffnungszeiten in der Stadtkämmerei (Rathaus Marktplatz 5, 1. Stock) öffentlich aus.

Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei, Telefon 07345 9622-261, E-Mail finanzen@langenau.de .

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.